

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Abteilung Eigenlegislative

Wehrrechtliche Textausgabe

**MILITÄRISCHES
AUSZEICHNUNGSRECHT**

1. September 2009

VORWORT

Die Abteilung Eigenlegislative (ELeg) des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport gibt „Wehrrechtliche Textausgaben“ über die für die militärische Landesverteidigung relevanten Gesetze und Verordnungen heraus. Diese Textausgaben ermöglichen die Information über den aktuellen Rechtsbestand und sollen darüber hinaus auch als Arbeitsbehelfe dienen.

In den vorliegenden Rechtstexten sind Hinweise auf allfällige Novellen in kursiv geschriebenen Klammerausdrücken angeführt. Die einer Textstelle unmittelbar angefügten Klammerausdrücke beziehen sich nur auf den jeweils vorangehenden Text. Klammerausdrücke am Ende eines Paragraphen in der Mitte einer Zeile deuten an, dass der gesamte Paragraph neu gefasst worden ist. Da die Klammerausdrücke kein Bestandteil des jeweiligen Rechtstextes sind, bleiben sie bei Zitierungen unberücksichtigt.

Eine inhaltliche Änderung dieser „Wehrrechtlichen Textausgabe“ wird jeweils in geeigneter Form entsprechend angekündigt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtstexte wird keine Haftung übernommen; es ist ausschließlich der Wortlaut im Bundesgesetzblatt oder in anderen Publikationsorganen ausschlaggebend.

INHALTSVERZEICHNIS

Militärauszeichnungsgesetz 2002	1
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die militärischen Auszeichnungen	7
Verwundetenmedaillengesetz	10
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Ausstattung und die Art des Tragens der Verwundetenmedaille	12
Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Ausstattung und die Art des Tragens der Verwundetenmedaille	13

Militärauszeichnungsgesetz 2002 – MAG 2002
BGBL. I Nr. 168
in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. I Nr. 54/2004, 58/2005, 116/2006, 17/2008
und 85/2009
sowie der BMG-Novelle BGBL. I Nr. 3/2009
(herausgegeben am 23.12.2002; in Kraft seit 24.12.2002)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Militärische Auszeichnungen nach diesem Bundesgesetz sind

1. das Militär-Verdienstzeichen,
2. die Militär-Anerkennungsmedaille,
3. die Wehrdienst-Auszeichnung und
4. die Milizmedaille.

(BGBL. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 1, ab 25.7.2006)

§ 2. Das Militär-Verdienstzeichen ist als Steckdekoration zu gestalten. Die Militär-Anerkennungsmedaille, die Wehrdienst-Auszeichnung und die Milizmedaille bestehen jeweils aus einem Kleinod und einem Band. Im Übrigen hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die Ausstattung und die Art des Tragens der militärischen Auszeichnungen durch Verordnung näher zu bestimmen.

(BGBL. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 1, ab 1.7.2005; BGBL. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 2, ab 25.7.2006; BGBL. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 1, ab 1.9.2009)

§ 3. (1) Personen, denen eine militärische Auszeichnung verliehen worden ist, haben eine Verleihungsurkunde zu erhalten.

(2) Diese Personen sind berechtigt, sich als Besitzer der ihnen verliehenen Auszeichnung unter Anführung der verliehenen Stufe zu bezeichnen und diese Auszeichnung zur Uniform oder Zivilkleidung zu tragen.

(3) Die verliehenen militärischen Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Eigentümers nicht an andere Personen übereignet werden.

(4) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben Daten verarbeiten.

(5) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4. Die mit der Verleihung der militärischen Auszeichnungen verbundenen Kosten sind vom Bund zu tragen.

2. Abschnitt

Militär-Verdienstzeichen

§ 5. Das Militär-Verdienstzeichen kann Personen verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf militärischem oder zivilem Gebiet um die militärische Landesverteidigung besonders verdient gemacht haben.

§ 6. Das Militär-Verdienstzeichen verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Den Antrag auf Erstattung eines solchen Vorschlages stellt der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. *(BGBL. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 1, ab 1.9.2009)*

§ 7. *entfällt (BGBL. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 2, ab 1.7.2005)*

§ 8. (1) Von der Verleihung des Militär-Verdienstzeichens sind Personen ausgeschlossen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

(2) Der Ausschluss von der Verleihung gilt bis zur Tilgung der gerichtlichen Verurteilung.

(3) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären oder setzt die beliehene Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist das Militär-Verdienstzeichen abzuerkennen. (BGBl. I Nr. 17/2008, Art. 4 Z 1, ab 1.1.2008)

(4) Die Aberkennung des Militär-Verdienstzeichens obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung. (BGBl. I Nr. 17/2008, Art. 4 Z 1, ab 1.1.2008)

2a. Abschnitt

Militär-Anerkennungsmedaille

§ 8a. (1) Die Militär-Anerkennungsmedaille kann Personen verliehen werden, die besondere Leistungen auf militärischem oder zivilem Gebiet für die militärische Landesverteidigung erbracht haben.

(2) Eine mehrfache Verleihung der Militär-Anerkennungsmedaille ist zulässig.
(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 3, ab 25.7.2006)

§ 8b. Die Verleihung der Militär-Anerkennungsmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.
(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 3, ab 25.7.2006; BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 1, ab 1.9.2009)

§ 8c. (1) Auf die Militär-Anerkennungsmedaille ist § 8 über den Ausschluss der Verleihung anzuwenden. (BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 3, ab 25.7.2006, BGBl. I Nr. 17/2008, Art. 4 Z 2, ab 1.1.2008)

(2) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären oder setzt die beliehene Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist die Militär-Anerkennungsmedaille abzuerkennen. (BGBl. I Nr. 17/2008, Art. 4 Z 2, ab 1.1.2008)

(3) Die Aberkennung der Militär-Anerkennungsmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (BGBl. I Nr. 17/2008, Art. 4 Z 2, ab 1.1.2008; BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 1, ab 1.9.2009)

3. Abschnitt

Wehrdienst-Auszeichnung

§ 9. (1) Treue Dienste im Bundesheer sind durch die Verleihung der Wehrdienst-Auszeichnung zu würdigen.

(2) Die Wehrdienst-Auszeichnung ist zu verleihen zur Würdigung

1. der Leistung des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als

- a) Wehrdienstmedaille in Bronze,
- b) Wehrdienstmedaille in Silber,
- c) Wehrdienstmedaille in Gold,

2. langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer als

- a) Wehrdienstzeichen 3. Klasse,
 - b) Wehrdienstzeichen 2. Klasse,
 - c) Wehrdienstzeichen 1. Klasse
- und

3. von Wehrdienstleistungen in einem Einsatz des Bundesheeres als Einsatzmedaille.

(BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 2a, ab 1.1.2008)

(3) Die Verleihung der Wehrdienstmedaille obliegt

1. hinsichtlich der Stufe in Bronze dem zuständigen Kommandanten des Truppenkörpers und
2. hinsichtlich der übrigen Stufen dem Militärkommandanten.

(4) Die Verleihung des Wehrdienstzeichens obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 1, ab 1.9.2009)

(5) Die Verleihung der Einsatzmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 1, ab 1.9.2009)

§ 10. (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von sechs Monaten geleistet haben.

(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die nach dem Grundwehrdienst Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 2b, ab 1.1.2008)

(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die nach dem Grundwehrdienst Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen geleistet haben. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 2b, ab 1.1.2008)

§ 11. (1) Das Wehrdienstzeichen ist an Personen zu verleihen, die Wehrdienstleistungen erbracht haben

1. als Berufsoffizier oder
2. als zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder
3. als Militärperson oder
4. als Militärpilot auf Zeit oder
- 4a. als Militär-VB oder
5. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder
6. im Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat dieses Wehrdienstes oder
7. im Auslandseinsatzpräsenzdienst oder
8. im Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat (§ 10 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
9. in einer Verwendung in Offiziersfunktion (§ 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
10. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
11. in freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten oder
12. in Truppenübungen oder
13. in Kaderübungen oder
14. in Milizübungen.

Die Leistung von Truppen-, Kader- und Milizübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als solche Präsenzdienstleistungen über das für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold erforderliche Gesamtausmaß hinausgehen. (BGBl. I Nr. 54/2004, Z 1, ab 1.12.2003; BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 3, ab 1.7.2005 sowie Z 3a und Z 3b, ab 1.1.2008)

(2) Personen, die Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 erbracht haben, ist zu verleihen

1. das Wehrdienstzeichen 3. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von fünf Jahren,
2. das Wehrdienstzeichen 2. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von 15 Jahren und
3. das Wehrdienstzeichen 1. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von 25 Jahren.

Bei Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 14 entspricht eine Dauer der Präsenzdienstleistung von zwölf Tagen als Voraussetzung für die Verleihung einem Jahr des jeweils für die einzelnen Klassen erforderlichen Gesamtausmaßes. Ergeben sich bei solchen Präsenzdienstleistungen nach dieser Berechnung nicht volle Jahre, so sind sie im Verhältnis von einem Tag für einen Monat des erwähnten Gesamtausmaßes zu berücksichtigen. Wehrdienstzeichen, für deren Verleihung Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 14 berücksichtigt werden, dürfen nicht vor Ablauf des für die einzelnen Klassen erforderlichen Gesamtausmaßes von fünf, 15 und 25 Jahren ab der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst verliehen werden. (BGBl. I Nr. 17/2008, Art. 4 Z 3, ab 1.1.2008)

(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Anstelle der Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 14 treten jene nach Abs. 1 Z 11.
2. Anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst tritt jener Zeitpunkt, an dem der Ausbildungsdienst in der Gesamtdauer von sechs Monaten geleistet wurde.

(BGBl. I Nr. 17/2008, Art. 4 Z 3, ab 1.1.2008)

(4) Dienstleistungen in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen während der Zeit vom 1. August 1952 bis 22. September 1955 sind auf das nach Abs. 2 für die Verleihung eines Wehrdienstzeichens erforderliche Gesamtausmaß anzurechnen. Solche Dienstleistungen sind am Wehrdienstzeichen durch eine besondere Kennzeichnung hervorzuheben.

§ 12. (1) Die Einsatzmedaille ist an Personen zu verleihen, die während einer Wehrdienstleistung zu einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, herangezogen wurden. Dabei gilt Folgendes:

1. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille in jedem Fall.
2. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille
 - a) bei einer Mindestdauer der Heranziehung zum Einsatz von vier Wochen oder
 - b) jedenfalls, sofern der Einsatz unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter erheblicher physischer oder psychischer Belastung der zum Einsatz herangezogenen Soldaten erfolgte.
3. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern die Voraussetzungen nach Z 2 lit. b vorliegen.
4. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebührt die Einsatzmedaille, sofern
 - a) eine der Voraussetzungen nach Z 2 vorliegt und
 - b) für einen solchen Einsatz keine sichtbare Auszeichnung von dritter Seite erfolgte.

(BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 4, ab 1.7.2005)

(2) Eine mehrfache Verleihung der Einsatzmedaille ist zulässig.

§ 13. *entfällt (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 2, ab 1.7.2005)*

§ 14. (1) Von der Verleihung der Wehrdienstmedaille sind Personen ausgeschlossen, die

1. wegen einer oder mehrerer nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, gerichtlich strafbarer Handlungen verurteilt wurden oder
2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167/2002, mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.

(2) Von der Verleihung des Wehrdienstzeichens und der Einsatzmedaille sind Personen ausgeschlossen, die

1. nach Abs. 1 von der Verleihung der Wehrdienstmedaille ausgeschlossen sind oder
2. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

(3) Der Ausschluss von der Verleihung gilt bis zur Tilgung der gerichtlichen Verurteilung sowie für die Dauer der Vollstreckung der verhängten Disziplinarstrafe, zumindest jedoch für die Dauer von drei Jahren ab der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses, mit dem diese Disziplinarstrafe verhängt wurde.

3a. Abschnitt

Milizmedaille

§ 14a. (1) Über die Fälle der §§ 9 bis 11 hinaus kann an Personen außerhalb des Präsenzstandes, die mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betraut wurden, zur Würdigung jeweils erbrachter Tätigkeiten die Milizmedaille verliehen werden

1. anlässlich der dauernden Beendigung dieser Funktion oder
2. für eine nachweisliche Teilnahme an einer Freiwilligen Milizarbeit im Gesamtausmaß von mehr als 30 Tagen.

(BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 2, ab 1.9.2009)

(2) Eine mehrfache Verleihung der Milizmedaille ist nicht zulässig.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 4, ab 25.7.2006)

§ 14b. Die Verleihung der Milizmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 4, ab 25.7.2006; BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 1, ab 1.9.2009)

§ 14c. Auf die Milizmedaille ist § 14 Abs. 1 und 3 über den Ausschluss der Verleihung und deren Dauer anzuwenden.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 4, ab 25.7.2006)

4. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 15. Wer vorsätzlich dem § 3 Abs. 2 und 3 oder der nach § 2 zu erlassenden Verordnung zuwiderhandelt oder eine militärische Auszeichnung sonst in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit Geldstrafe bis zu 220 € zu bestrafen.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 5, ab 25.7.2006)

§ 16. (1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verliehenen Wehrdiensterrinerungsmedaillen in Bronze und in Silber gelten als Wehrdienstmedaillen in Bronze und in Silber nach diesem Bundesgesetz.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verliehenen Bundesheerdienstzeichen 1., 2. und 3. Klasse gelten als Wehrdienstzeichen 1., 2. und 3. Klasse nach diesem Bundesgesetz.

(3) Für Personen, die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 an Inspektionen oder Instruktionen nach § 33a des Wehrgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962, 185/1966 und 96/1969 im Gesamtausmaß von mindestens zwölf Tagen teilgenommen haben, gelten für die Erlangung der Wehrdienstmedaille in Silber, abweichend vom § 10 Abs. 2, die Voraussetzungen für die Verleihung der Wehrdiensterrinerungsmedaille in Silber nach § 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1963 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1969.

(4) Sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, sind Zeiten einer Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen auf das Gesamtausmaß der für den Anspruch auf die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Silber oder Gold erforderlichen Präsenzdienstleistungen anzurechnen. In diesem Fall ist § 10 Abs. 2 und 3 des Militärauszeichnungsgesetzes (MAG), BGBl. Nr. 361/1989, in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei sind gleichzuhalten

1. der ordentliche Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten und
2. die Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen gemäß § 33a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 der Leistung von Kaderübungen.

(5) Auf Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten angetreten oder Truppen- oder Kaderübungen geleistet haben, sind die §§ 10 und 11 MAG betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für die Wehrdienst-Auszeichnung, jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung, nur dann anzuwenden, wenn sie nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes

1. das in diesen Bestimmungen genannte Gesamtausmaß der Wehrdienstleistungen im vollen Umfang erreichen oder
2. über das schon vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erreichte Gesamtausmaß (Z 1) hinaus noch eine weitere Wehrdienstleistung der im § 11 Abs. 1 genannten Art erbringen.

(6) Auf Personen, die vor dem 1. Juli 1996 zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten oder zu Truppen- oder Kaderübungen herangezogen wurden, sind die §§ 10 und 11 MAG, jeweils in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, anzuwenden.

(7) § 12 Abs. 1 Z 2 bis 4 betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für die Einsatzmedaille ist nur auf solche Wehrdienstleistungen anwendbar, die nach Ablauf des 31. Dezember 2001 gelegen sind. Dies gilt nicht für die Fälle des § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b.

(8) Auf Personen, die vor dem 1. Juli 2005 während einer Wehrdienstleistung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 herangezogen wurden, ist bis zur Beendigung des jeweiligen Einsatzes § 12 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden. *(BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 5, ab 1.7.2005)*

(9) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2006 verwirklicht wurden, ist § 14a Abs. 1 Z 1 nicht anzuwenden. *(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 6 Z 6, ab 25.7.2006)*

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

§ 18. (1) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbe-

stimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) § 11 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2004 tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft. (BGBl. I Nr. 54/2004, Z 2)

(3) § 2, § 11 Abs. 1 Z 4a, § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 6)

(4) § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 Z 13 und 14 sowie § 11 Abs. 1 zweiter Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 6)

(4a) § 1, § 2, die Überschrift des 2a. Abschnittes, §§ 8a bis 8c, die Überschrift des 3a. Abschnittes, §§ 14a bis 14c, § 15 sowie § 16 Abs. 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006, sind mit 25. Juli 2006 in Kraft getreten. (BGBl. I Nr. 17/2008, Art. 4 Z 4)

(4b) § 8 Abs. 3 und 4, § 8c sowie § 11 Abs. 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2008, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. (BGBl. I Nr. 17/2008, Art. 4 Z 4)

(4c) § 2, § 6, § 8b, § 8c Abs. 3, § 9 Abs. 4 und 5, § 14a Abs. 1, § 14b sowie § 19, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 3)

(5) Mit Ablauf des 30. Juni 2005 treten § 7 und § 13 außer Kraft. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 6)

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des 1. Abschnittes, soweit er sich auf den 2. Abschnitt bezieht, und des 2. Abschnittes, ausgenommen § 6 zweiter Satz und § 7, die Bundesregierung und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 8 Z 1, ab 1.9.2009)

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die militärischen Auszeichnungen
BGBl. II Nr. 344/2006
in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 157/2009
(BGBl. II Nr. 157/2009, Z 1, ab 1.6.2009)**

Auf Grund des § 2 des Militärauszeichnungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 168, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 17/2008 und BGBl. I Nr. 3/2009, wird verordnet: (BGBl. II Nr. 157/2009, Z 2, ab 1.6.2009)

Ausstattung

§ 1. Die militärischen Auszeichnungen sind zu gestalten nach den Beschreibungen

1. für das Militär-Verdienstzeichen in der **Anlage 1**,
2. für die Militär-Anerkennungsmedaille in der **Anlage 2**,
3. für die Wehrdienst-Auszeichnung in den **Anlagen 3 bis 5** und
4. für die Milizmedaille in der **Anlage 6**.

Trageart

§ 2. (1) Das Militär-Verdienstzeichen ist an der linken unteren Brustseite zu tragen.

(2) Die Militär-Anerkennungsmedaille, die Wehrdienst-Auszeichnung und die Milizmedaille sind jeweils am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite zu tragen. Das Tragen von Ordensspangen zur Uniform sowie das Tragen des Bandes in Form von Rosetten oder schmalen Leisten zur Zivilkleidung ist gestattet.

(3) Über die Fälle des Abs. 1 und 2 hinaus ist auch das Tragen der Dekoration der jeweils in Frage kommenden militärischen Auszeichnung in bildgetreu verkleinertem Maßstab (Miniatur) zur Zivilkleidung gestattet.

Sonderbestimmungen

§ 3. (1) Sind Dienstleistungen in Gendarmerieschulen bei der Verleihung eines Wehrdienstzeichens zu berücksichtigen, so sind diese Dienstleistungen durch eine auf dem Band des Wehrdienstzeichens 3. Klasse angebrachte Spange hervorzuheben.

(2) Bei mehrfachen Verleihungen der Militär-Anerkennungsmedaille ist die Anzahl der jeweiligen Verleihungen durch eine entsprechende arabische Ziffer in Bronze auf dem Band der jeweiligen Militär-Anerkennungsmedaille kenntlich zu machen.

(3) Abs. 2 ist auf die Einsatzmedaille mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anzahl der Verleihungen für die einzelnen Einsatzfälle kenntlich zu machen ist.

Übergangsbestimmung

§ 3a. Die nach der bis zum Ablauf des 31. Mai 2009 geltenden Rechtslage beschafften Kleinodien dürfen weiterhin ausgegeben werden.

(BGBl. II Nr. 157/2009, Z 3, ab 1.6.2009)

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

(1a) Der Titel, die Promulgationsklausel, § 3a sowie die Anlagen 2, 5 und 6, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 157/2009, treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. (BGBl. II Nr. 157/2009, Z 4)

(2) Mit Ablauf des 30. September 2006 treten außer Kraft

1. die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Militär-Verdienstzeichen, BGBl. II Nr. 299/2001 und
2. die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Wehrdienst-Auszeichnung, BGBl. II Nr. 221/2001.

Anlage 1

Beschreibung des Militär-Verdienstzeichens

Das Militär-Verdienstzeichen besteht aus einem leicht gewölbten, achtspitzigen, weiß emaillierten, goldbordierte Kreuz von 60 mm Durchmesser mit rot emaillierten Rändern. In der Mitte der Kreuzbal-

ken befindet sich ein weiß emailliertes, golden bordiertes, kreisrundes Medaillon mit glattem, rot emaillierten Ring und ein aufgelegter, vergoldeter, dem Bundeswappen entsprechender Adler. Zwischen den Kreuzbalken befinden sich zwei gekreuzte, vergoldete Schwerter. Die weiß emaillierte Rückseite des Medaillons zeigt die Aufschrift „VERDIENST“.

Anlage 2

Beschreibung der Militär-Anerkennungsmedaille

1. **K l e i n o d :**
Kreisrund, Bronze, Durchmesser 40 mm, mit beiderseitig erhöhtem Rand. Auf der Vorderseite zeigt die Medaille in der Mitte die Aufschrift „SIGNUM LAUDIS“, umfasst von einem nach oben offenen Lorbeerkranz. Die Rückseite der Medaille zeigt das militärische Hoheitszeichen mit der Umschrift „ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER“. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine bronzene Öse hergestellt.
2. **B a n d :**
Weiß, mit einem beiderseits je 1 mm breiten, ponceau Vorstoß versehen. Das Band weist zusätzlich einen 19 mm breiten ponceau Mittelstreifen und zwei je 6 mm breite und je 5 mm vom Rand entfernte ponceau Streifen auf.

(BGBl. II Nr. 157/2009, Z 5, ab 1.6.2009)

Anlage 3

Beschreibung der Wehrdienstmedaille

1. Wehrdienstmedaille in Bronze:
 - a) **K l e i n o d :** Kreisrund, Bronze, Durchmesser 40 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Medaille die Aufschrift „STETS BEREIT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH“, darunter das Hoheitszeichen für Kampffahrzeuge und Militärluftfahrzeuge sowie zwei von Eichenlaub umgebene, gekreuzte Schwerter. Die Rückseite der Medaille zeigt einen dem Bundeswappen entsprechenden Adler. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine bronzene Öse hergestellt.
 - b) **B a n d :** Blau, 45 mm breit, mit einem 6 mm breiten, rot-weiß-roten Mittelstreifen versehen.
2. Wehrdienstmedaille in Silber:
 - a) **K l e i n o d :** Kreisrund, versilbert, Durchmesser 40 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Medaille die Aufschrift „STETS BEREIT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH“, darunter das Hoheitszeichen für Kampffahrzeuge und Militärluftfahrzeuge sowie zwei von Eichenlaub umgebene, gekreuzte Schwerter. Die Rückseite der Medaille zeigt einen dem Bundeswappen entsprechenden Adler. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine versilberte Öse hergestellt.
 - b) **B a n d :** Blau, 45 mm breit, beiderseits mit einem 3 mm vom Rand entfernten, 6 mm breiten, rot-weiß-roten Streifen versehen.
3. Wehrdienstmedaille in Gold:
 - a) **K l e i n o d :** Kreisrund, vergoldet, Durchmesser 40 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Medaille die Aufschrift „STETS BEREIT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH“, darunter das Hoheitszeichen für Kampffahrzeuge und Militärluftfahrzeuge sowie zwei von Eichenlaub umgebene, gekreuzte Schwerter. Die Rückseite der Medaille zeigt einen dem Bundeswappen entsprechenden Adler. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine vergoldete Öse hergestellt.
 - b) **B a n d :** Blau, 45 mm breit, mit einem 6 mm breiten rot-weiß-roten Mittelstreifen und beiderseits mit einem 3 mm vom Rand entfernten, 6 mm breiten, rot-weiß-roten Streifen versehen.

Anlage 4

Beschreibung des Wehrdienstzeichens

1. Wehrdienstzeichen 3. Klasse:
 - a) **K l e i n o d :** Höhe 35 mm, Breite 35 mm, achtspitziges, bronzenes Kreuz, überhöht von einem dem Bundeswappen entsprechenden, bronzenen Adler. Auf der Rückseite trägt das Kreuz ein erhöhtes, kreisrundes Mittelfeld, das die Zahl 5 zeigt. Die Verbindung des Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine bronzene Öse hergestellt.
 - b) **B a n d :** Blau, 45 mm breit, mit einem beiderseits je 2 mm breiten, weißen Vorstoß versehen.
 - c) **S p a n g e :** 34 mm lang, 6 mm breit, Bronze.
2. Wehrdienstzeichen 2. Klasse:
 - a) **K l e i n o d :** Höhe 35 mm, Breite 35 mm, achtspitziges, versilbertes Kreuz mit schwarz emailliertem Mittelkreuz, überhöht von einem dem Bundeswappen entsprechenden, versilberten Adler.

Auf der Rückseite trägt das Kreuz ein erhöhtes, kreisrundes Mittelfeld, das die Zahl 15 zeigt. Die Verbindung des Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine versilberte Öse hergestellt.

- b) **B a n d** : Blau, 45 mm breit, mit einem 7 mm breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits je 2 mm breiten, weißen Vorstoß versehen.
3. Wehrdienstzeichen 1. Klasse:
- a) **K l e i n o d** : Höhe 35 mm, Breite 35 mm, achtspitziges, vergoldetes Kreuz mit schwarz emailiertem Mittelkreuz, überhöht von einem dem Bundeswappen entsprechenden, vergoldeten Adler. Auf der Rückseite trägt das Kreuz ein erhöhtes, kreisrundes Mittelfeld, das die Zahl 25 zeigt. Die Verbindung des Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine vergoldete Öse hergestellt.
 - b) **B a n d** : Blau, 45 mm breit, mit einem 25 mm breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits je 2 mm breiten, weißen Vorstoß versehen.

Anlage 5

Beschreibung der Einsatzmedaille

1. **K l e i n o d** :
Kreisrund, Bronze, Durchmesser 40 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Medaille in der Mitte die Aufschrift „EINSATZ FÜR ÖSTERREICH“, umfasst von einem nach oben offenen Lorbeerkranz. Die Rückseite der Medaille zeigt einen dem Bundeswappen entsprechenden Adler mit der Umschrift „ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER“. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine bronzene Öse hergestellt.
2. **B a n d** :
- a) Für Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. a WG: Ponceau, 45 mm breit, beiderseits mit einem 1 mm vom Rand entfernten, je 2 mm breiten weißen Streifen versehen. Auf dem Band ist ein Metallsymbol von zwei einander kreuzenden Schwertern aus Bronze angebracht.
 - b) Für Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. b WG: Ponceau, 45 mm breit, beiderseits mit einem 1 mm vom Rand entfernten, je 5 mm breiten, weißen Streifen versehen.
 - c) Für Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. c WG: Weiß, 45 mm breit, beiderseits mit einem 1 mm vom Rand entfernten, je 5 mm breiten, ponceau Streifen versehen.
 - d) Für Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. d WG: Weiß, 45 mm breit, beiderseits mit einem 1 mm vom Rand entfernten, je 5 mm breiten, ponceau Streifen versehen. Das Band weist zusätzlich einen 2 mm breiten, ponceau Mittelstreifen auf.

(BGBl. II Nr. 157/2009, Z 5, ab 1.6.2009)

Anlage 6

Beschreibung der Milizmedaille

1. **K l e i n o d** :
Kreisrund, Bronze, Durchmesser 40 mm, mit beiderseitig erhöhtem Rand. Auf der Vorderseite zeigt die Medaille die Aufschrift „DER MILIZ“, darunter das von Eichenlaub umgebene Hoheitszeichen. Die Rückseite der Medaille zeigt einen dem Bundeswappen entsprechenden Adler mit der Umschrift „ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER“. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine bronzene Öse hergestellt.
2. **B a n d** :
Dunkelgrün, 45 mm breit, mit einem beiderseits je 2 mm breiten, weißen Vorstoß versehen.

(BGBl. II Nr. 157/2009, Z 5, ab 1.6.2009)

**Bundesgesetz über die Verwundetenmedaille
(Verwundetenmedaillengesetz)
BGBl. Nr. 371/1975
in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 38/1997 und
des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000
sowie der BMG-Novelle BGBl. I Nr. 3/2009¹**

§ 1. (1) Die Verwundetenmedaille ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes
a) Personen, die dem Bundesheer angehören oder angehört haben,
b) Personen, die einer Sicherheitsbehörde angehören oder angehört haben,
zu verleihen.

(2) Die Verleihung der Verwundetenmedaille obliegt hinsichtlich der im Abs. 1 lit. a genannten Personen dem Bundesminister für Landesverteidigung, hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Personen dem Bundesminister für Inneres.

§ 2. (1) Die Verwundetenmedaille ist Personen zu verleihen, die
1. als Angehörige des Bundesheeres
a) bei Kampfhandlungen während eines Einsatzes im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, oder
b) infolge ihres Dienstes während eines Auslandseinsatzes gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997,²
2. als Angehörige einer Sicherheitsbehörde infolge ihres Dienstes während eines Auslandseinsatzes gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997,³
eine Körperbeschädigung durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln (Verwundung) erlitten haben. Eine Verwundung begründet den Anspruch auf Verleihung der Verwundetenmedaille. (BGBl. I Nr. 38/1997, ab 22.4.1997)

(2) Personen, die ihre Verwundung infolge einer von ihnen begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erlitten haben, sind von der Verleihung der Verwundetenmedaille ausgeschlossen.

§ 3. (1) Die Verwundetenmedaille ist je nach der Schwere der Verwundung als
a) Verwundetenmedaille 1. Klasse,
b) Verwundetenmedaille 2. Klasse
zu verleihen. Verwundungen mit schweren Dauerfolgen begründen den Anspruch auf die Verwundetenmedaille 1. Klasse, sonstige Verwundungen den Anspruch auf die Verwundetenmedaille 2. Klasse. Mehrere Verwundungen, die durch ein und dasselbe Ereignis verursacht wurden, gelten als eine Verwundung. Für Verwundungen, die nicht auf ein und dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, ist jeweils eine Medaille zu verleihen.

(2) Eine Verwundung mit schweren Dauerfolgen liegt vor, wenn die Gesundheitsschädigung für immer oder für lange Zeit
a) den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,
b) eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder
c) ein schweres Leiden oder Siechtum
zur Folge hat.

§ 4. (1) Die Verwundetenmedaille besteht aus einem Kleinod und einem Band. Im Falle einer wiederholten Verleihung der Verwundetenmedaille derselben Klasse ist die Zahl der Medaillen auf dem Band der zuletzt verliehenen Medaille durch die entsprechende Zahl färbiger Mittelstreifen ersichtlich zu machen, wobei mehr als vier Medaillen durch fünf Mittelstreifen zu kennzeichnen sind.

¹ Mit einer am 1. Februar 2009 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. I Nr. 3/2009, wurden die „Angelegenheiten des Sports“ vom „Bundeskanzleramt“ in die Ressortzuständigkeit des „Bundesministeriums für Landesverteidigung“ verschoben; in formeller Hinsicht wurde gleichzeitig das zweitgenannte Ressort in „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ umbenannt. Auf Grund des § 16a BMG gelten in einem solchen Fall „Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert“.

² gemeint ist ausschließlich § 1 Z 1 lit. a bis c dieses Bundesverfassungsgesetzes

³ gemeint ist ausschließlich § 1 Z 1 lit. a bis c dieses Bundesverfassungsgesetzes

(2) Über die Verleihung der Verwundetenmedaille ist den Personen, denen die Verwundetenmedaille verliehen worden ist, eine Urkunde auszustellen.

(3) Personen, denen die Verwundetenmedaille verliehen worden ist, sind berechtigt, diese zur Uniform oder zur Zivilkleidung zu tragen. Im Falle einer wiederholten Verleihung der Medaille derselben Klasse darf nur die zuletzt verliehene Medaille getragen werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung und die Art des Tragens der Verwundetenmedaille sind hinsichtlich der Verwundetenmedaille,

a) die an Personen, die dem Bundesheer angehören oder angehört haben, zu verleihen ist, durch eine Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung,

b) die an Personen, die einer Sicherheitsbehörde angehören oder angehört haben, zu verleihen ist, durch eine Verordnung des Bundesministers für Inneres

zu erlassen.

(5) Personen, denen die Verwundetenmedaille verliehen worden ist, sind berechtigt, sich als Besitzer der Verwundetenmedaille zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit dem Besitz der Verwundetenmedaille nicht verbunden.

(6) Die Verwundetenmedaille geht in das Eigentum der Person, der sie verliehen worden ist, über. Sie darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

§ 5. (1) Die mit der Verleihung der Verwundetenmedaille verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

(2) Eingaben um Verleihung der Verwundetenmedaille und Zeugnisse, die zum Zwecke der Geltendmachung des Anspruches auf Verleihung der Verwundetenmedaille ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 6. Wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 5 oder 6 oder einer nach § 4 Abs. 4 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder die Verwundetenmedaille in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 220 € im Falle der Unbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. (*BGBI. I Nr. 87/2000, Art. 9 Z 1*)

§ 6a. (1) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 38/1997 ist mit 22. April 1997 in Kraft getreten.

(2) § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(*BGBI. I Nr. 87/2000, Art. 9 Z 2*)

§ 7. Dieses Bundesgesetz findet auch auf Verwundungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Anwendung, die Personen als Angehörige des Bundesheeres oder einer Sicherheitsbehörde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlitten haben.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 5 Abs. 2, soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundeskanzler und soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz, im übrigen, soweit die Bestimmungen

a) Personen, die dem Bundesheer angehören oder angehört haben, betreffen, der Bundesminister für Landesverteidigung,

b) Personen, die einer Sicherheitsbehörde angehören oder angehört haben, betreffen, der Bundesminister für Inneres

betraut.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Ausstattung und die Art des Tragens der Verwundetenmedaille
BGBl. Nr. 406/1975**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 371, über die Verwundetenmedaille wird verordnet:

§ 1. Die Verwundetenmedaille ist nach der in der Anlage enthaltenen Beschreibung zu gestalten.

§ 2. Die Verwundetenmedaille ist am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite zu tragen. Das Tragen von Bandspangen (Feldspangen) zur Uniform und das Tragen der Dekoration in bildgetreuem verkleinertem Maßstab (Miniatur) sowie das Tragen des Bandes in Form von Rosetten oder schmalen Leisten zur Zivilkleidung ist gestattet.

§ 3. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat ein Verzeichnis über die Verleihung von Verwundetenmedaillen zu führen.

Anlage

BESCHREIBUNG DER VERWUNDETENMEDAILLE

1. Verwundetenmedaille erster Klasse

- a) Kleinod: Kreisrund, vergoldet, Durchmesser 40 mm. Auf der Vorderseite zeigt das Kleinod in der oberen Hälfte die Aufschrift „DEM VERWUNDETEN SOLDATEN“, in der unteren Hälfte das Hoheitszeichen für Kampffahrzeuge und Militärluftfahrzeuge sowie am Rande verlaufenden Lorbeer. Die Rückseite des Kleinods zeigt den Adler des österreichischen Staatswappens. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine vergoldete Öse hergestellt.
- b) Band: Feldgrün, 45 mm breit, dreieckig gefaltet, beiderseits mit einem je 5 mm breiten, blutroten Randstreifen versehen. Im Falle einer wiederholten Verleihung der Verwundetenmedaille derselben Klasse ist die Zahl der Medaillen auf dem Band der jeweils zuletzt verliehenen Medaille durch die entsprechende Zahl 2 mm breiter, blutroter Mittelstreifen ersichtlich zu machen, wobei mehr als vier Medaillen durch fünf Mittelstreifen zu kennzeichnen sind.

2. Verwundetenmedaille zweiter Klasse

- a) Kleinod: Kreisrund, versilbert, Durchmesser 40 mm. Auf der Vorderseite zeigt das Kleinod in der oberen Hälfte die Aufschrift „DEM VERWUNDETEN SOLDATEN“, in der unteren Hälfte das Hoheitszeichen für Kampffahrzeuge und Militärluftfahrzeuge sowie am Rande verlaufenden Lorbeer. Die Rückseite des Kleinods zeigt den Adler des österreichischen Staatswappens. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine versilberte Öse hergestellt.
- b) Band: Feldgrün, 45 mm breit, dreieckig gefaltet, beiderseits mit einem je 5 mm breiten, blutroten Randstreifen versehen. Im Falle einer wiederholten Verleihung der Verwundetenmedaille derselben Klasse ist die Zahl der Medaillen auf dem Band der jeweils zuletzt verliehenen Medaille durch die entsprechende Zahl 2 mm breiter, blutroter Mittelstreifen ersichtlich zu machen, wobei mehr als vier Medaillen durch fünf Mittelstreifen zu kennzeichnen sind.

**Verordnung des Bundesministers für Inneres
über die Ausstattung und die Art des Tragens der Verwundetenmedaille
BGBl. Nr. 552/1975**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 371, über die Verwundetenmedaille wird verordnet:

§ 1. Die Verwundetenmedaille ist nach der in der Anlage enthaltenen Beschreibung zu gestalten.

§ 2. Die Verwundetenmedaille ist am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite zu tragen. Das Tragen von Ordensspangen zur Uniform und das Tragen der Dekoration in bildgetreuem verkleinertem Maßstab (Miniatur) sowie das Tragen des Bandes in Form von Rosetten oder schmalen Leisten zur Zivilkleidung ist gestattet.

§ 3. Das Bundesministerium für Inneres hat ein Verzeichnis über die Verleihung von Verwundetenmedaillen zu führen.

Anlage

BESCHREIBUNG DER VERWUNDETENMEDAILLE

1. Verwundetenmedaille erster Klasse

- a) Kleinod: Kreisrund, vergoldet, Durchmesser 40 mm. Die Vorderseite zeigt, verteilt auf die gesamte Fläche, zwei nach links und zwei nach rechts geneigte zusammenhängende Lorbeerblätter samt Beeren, wobei das untere rechte Lorbeerblatt eine Bruchstelle aufweist. Entlang des Randes der unteren Hälfte zeigt es die Aufschrift „IM DIENSTE VERLETZT“. Die Rückseite des Kleinods zeigt den Adler des österreichischen Staatswappens. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine vergoldete Öse hergestellt.
- b) Band: Feldgrün, 45 mm breit, dreieckig gefaltet, beiderseits mit einem je 5 mm breiten, blutroten Randstreifen versehen. Im Falle einer wiederholten Verleihung der Verwundetenmedaille derselben Klasse ist die Zahl der Medaillen auf dem Band der jeweils zuletzt verliehenen Medaille durch die entsprechende Zahl 2 mm breiter, blutroter Mittelstreifen ersichtlich zu machen, wobei mehr als vier Medaillen durch fünf Mittelstreifen zu kennzeichnen sind.

2. Verwundetenmedaille zweiter Klasse

- a) Kleinod: Kreisrund, versilbert, Durchmesser 40 mm. Die Vorderseite zeigt, verteilt auf die gesamte Fläche, zwei nach links und zwei nach rechts geneigte zusammenhängende Lorbeerblätter samt Beeren, wobei das untere rechte Lorbeerblatt eine Bruchstelle aufweist. Entlang des Randes der unteren Hälfte zeigt es die Aufschrift „IM DIENSTE VERLETZT“. Die Rückseite des Kleinods zeigt den Adler des österreichischen Staatswappens. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine versilberte Öse hergestellt.
- b) Band: Feldgrün, 45 mm breit, dreieckig gefaltet, beiderseits mit einem je 5 mm breiten, blutroten Randstreifen versehen. Im Falle einer wiederholten Verleihung der Verwundetenmedaille derselben Klasse ist die Zahl der Medaillen auf dem Band der jeweils zuletzt verliehenen Medaille durch die entsprechende Zahl 2 mm breiter, blutroter Mittelstreifen ersichtlich zu machen, wobei mehr als vier Medaillen durch fünf Mittelstreifen zu kennzeichnen sind.